

## Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Erpolzheim vom 25.09.2007<sup>1</sup>

zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 28.09.2016<sup>2</sup>

### § 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Nutzungsgebühren erhoben.

#### I.) Grabstätten

1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 €
  
2. Überlassung von Urnengrabstätten
  - a) Urnenerdgrabstätte 300,00 €
  - b) anonyme Urnengrabstätte 300,00 €
  - c) Urnenmauernische 495,00 €
  
3. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte ab 5. Lebensjahr
  - a) Einzelgrabstätte 605,00 €
  - b) Doppelgrabstätte 1.025,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 605,00 €
  
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) Urnengrabstätte (außer anonyme Urnengrabstätte) 12,00 €
  - b) Urnenmauernische 19,80 €
  - c) Einzelgrabstätte 24,20 €
  - d) Doppelgrabstätte 41,00 €
  - e) jede weitere Grabstätte 24,20 €
  
5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit  
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 (ausgenommen Ziffer 2 b) erhoben.
  
6. Bestattungen von Auswärtigen  
Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist auf der Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Grabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom Antragsteller/Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt zu entrichten. Gleiches gilt für die Benutzung der Leichenhalle.

#### II.) Öffnen und Schließen der Gräber

- a) Öffnen und Schließen normal 642,60 €
- b) Öffnen und Schließen vertieft 821,10 €
- c) Öffnen und Schließen Kindergrab 357,00 €
- d) Öffnen und Schließen Urnengrab 154,70 €
- e) Öffnen und Schließen Urnenmauernische 83,30 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **III.) Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) Abhaltung einer Trauerfeier      | 200,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Leiche je Tag | 50,00 €  |

## **§ 2 Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig.

Erpolzheim, den 28.09.2016

Alexander Bergner  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Friedhofsgebührensatzung am 05.10.2007 in Kraft getreten

<sup>2</sup> 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 20.02.2009 in Kraft getreten

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 14.10.2016 in Kraft getreten